

AUSHANG

6. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 21.01.2018 teilte uns das Bundesversicherungsamt Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Dezember 2018 beschlossene 6. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

6. Nachtrag zur Satzung

Artikel I

§ 11 g (Persönliche elektronische Gesundheitsakte) wird wie folgt neu gefasst:

- I Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung gewährt die BKK24 ihren Versicherten finanzielle Unterstützung bei der Nutzung einer persönlichen elektronischen Gesundheitsakte. Die persönliche elektronische Gesundheitsakte ermöglicht die durch die Versicherten selbst bestimmte elektronische Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten.
- II Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte ist ein Dritter, der aufgrund eines Kooperationsvertrages mit der BKK24 für die Versicherten tätig wird.
- III Der Versicherte schließt, um die persönliche elektronische Gesundheitsakte nutzen zu können, einen Vertrag mit dem Anbieter gemäß Abs. II. Die gegenüber dem Anbieter der persönlichen elektronischen Gesundheitsakte anfallenden Nutzungsentgelte trägt für die Dauer des Versicherungsverhältnisses die BKK24.
- IV Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die sich daraus ergebenden Erfordernisse für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung werden gewahrt.

§ 11 g (Leistungsausschluss) wird § 11h:

Der bisherige § 11g wird § 11h.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tage nach Bekanntgabe in Kraft.
Der Satzungsnachtrag wurde am 11.12.2018 vom Verwaltungsrat beschlossen.